

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

**Article — Digitized Version**

## Die finanzpolitische Verschuldung des privaten Sektors in der ostzonalen Wirtschaft

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1951) : Die finanzpolitische Verschuldung des privaten Sektors in der ostzonalen Wirtschaft, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 31, Iss. 6, pp. 48-50

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131329>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Diese Probleme hängen eng zusammen mit den Fragen von Lenkung und Bewirtschaftung, und es ist auch in Österreich heute nicht mehr denkbar, daß man lebenswichtige Bedarfsgüter allen Gefahren einer vollständig freien Preisbildung überläßt, solange die Weltwirtschaft mit immer neuen Überraschungen aufwartet. In Anbetracht des noch immer sehr unbefriedigenden Produktionsstandes der österreichischen Landwirtschaft und der bestehenden landwirtschaftlichen Preisschere ist auch für die Sozialpolitik die Sorge um die bäuerliche Bevölkerung besonders vordringlich, ist es doch

bisher nicht gelungen, die Landflucht wesentlich einzuschränken und ein neues bäuerliches Berufsethos zu schaffen.

Es konnten nur einige der brennendsten Probleme der gegenwärtigen österreichischen Sozialpolitik angeschnitten werden, eine erschöpfende Behandlung in diesem Rahmen war nicht möglich. Immerhin konnten wir zeigen, daß der verarmte Staat bemüht ist, im Rahmen des Möglichen für die Aufrechterhaltung und Weiterführung seiner in vieler Beziehung beispielgebenden Errungenschaften zu sorgen.

## Die finanzpolitische Verschuldung des privaten Sektors in der ostzonalen Wirtschaft

Von unserem Sonderkorrespondenten

Seit etwa einem Jahr werden die privaten Wirtschaftskreise der Ostzone durch eine Reihe von finanzpolitischen Maßnahmen stark beunruhigt, die aber nicht lediglich finanzpolitischen Charakter tragen, sondern unter Umständen auch eminent wirtschaftspolitische Bedeutung haben, da sie geeignet sind, an dem Bestand eines erheblichen Teiles der noch verbliebenen privaten Wirtschaftsunternehmen zu rühren. Interessant ist, daß diese Maßnahmen nicht in Gesetzen oder Verordnungen verankert sind, sondern lediglich in Anordnungen, Richtlinien und Anweisungen des Ministeriums an die unteren Finanzbehörden stehen.

### RÜCKLAGENAUFLOSUNG

Die wichtigste und in vielen Gegenden, vor allem in den bombenzerstörten Städten weitesttragende Maßnahme dieser Art scheint die Auflösung der steuerfreien Rücklagen für Ersatzbeschaffung zu sein. Nach Artikel 23 der Einkommensteuer-Richtlinien 1949 sind solche steuerfreien Rücklagen in der Bilanz für das Jahr 1949 gewinnerhöhend aufzulösen, d. h. in voller Höhe dem Gewinn zuzuschlagen. Da nach dem Kriege kaum Möglichkeiten zur Bildung steuerfreier Rücklagen für Ersatzbeschaffung bestanden, seit 1948 die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen aufgehoben ist, und die früheren Rücklagen meist längst entsprechend ihrer Zweckbestimmung aufgezehrt waren, betraf diese Bestimmung praktisch nur die aus Anlaß von Bombenschäden oder anderen durch Kriegsereignisse verursachten Schäden gebildeten steuerfreien Rücklagen für Ersatzbeschaffung. Diese waren in der Regel in folgender Weise entstanden: Der geschädigte Betrieb meldete seine Verluste an Anlagewerten (Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen, Inventar usw.) und Waren beim Kriegsschädenamt an, wobei er die Zeitwerte einsetzte; diese Forderung war in der Bilanz — anstelle der verlorengegangenen Werte — als Aktivum einzutragen; sie war aber bei den Anlagewerten in der Regel höher als der Buchwert; die Differenz hätte einen buchmäßigen Gewinn dargestellt, konnte aber als steuerfreie Rücklage für Ersatzbeschaffung in die

Passivseite eingestellt werden. Sie sollte bei Wiederanschaffung der verlorengegangenen Güter aufgelöst werden. Diese war aber nach dem Kriege nur zu einem geringen Teil möglich und nur bis zum 31. 12. 1947 erlaubt.

Diese Konstruktion war richtig und unanfechtbar, solange die auf der Aktivseite eingesetzte Forderung an das Kriegsschädenamt, also an das Reich, ein wirkliches, irgendwann einmal realisierbares Aktivum darstellte. Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 12 vom 28. Febr. 1946 durften aber steuerliche Gutschriften und Ermäßigungen nicht gewährt werden für Verluste, die entstanden waren aus Wehrmächtsaufträgen, öffentlicher Schuld, Kriegsschäden oder Steuergutscheinen; diese Verluste waren und sind als endgültig zu betrachten. Damit entfiel eigentlich die Voraussetzung für die Bildung dieser „steuerfreien“ Rücklagen für Ersatzbeschaffung, da ein Gewinn ja nicht erzielt worden war, sondern im Gegenteil ein Verlust für die betreffenden Unternehmen entstanden war, auf dessen auch nur teilweisen Ersatz nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges nicht mehr gerechnet werden konnte. Das richtigste wäre also wohl gewesen, diese Verluste abzubuchen und das Kapital entsprechend zu verringern. In der Ostzone mußten diese Posten laut Runderlaß Nr. 148 der Zentralfinanzverwaltung vom 16. 1. 1947 in den Bilanzen 1945 ff. weitergeführt werden, und zwar waren alle vor dem 8. Mai 1945 infolge der Kriegsereignisse entstandenen Verluste an Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens (die größtenteils bereits als Forderungen an das Kriegsschädenamt in der Bilanz standen) zusammen mit den eingefrorenen (Uralt-)Guthaben an Banken usw. als sogenannte „Wertausgleichsposten“ auf der Aktivseite einzusetzen. Da diesem Posten auf der Passivseite außer der Rücklage für Ersatzbeschaffung ein den tatsächlichen Verhältnissen bei weitem nicht mehr entsprechendes, überhöhtes Kapital gegenüberstand, gingen die Firmen bzw. ihre Steuerberater vielfach dazu über, aus dem Kapital einen entsprechenden Posten als Kapital II auszuscheiden und gesondert auszuweisen, um dem Grundsatz der Bilanzwahrheit

entsprechend ein einigermaßen „richtiges“ Eigenkapital (Kapital I) zu bilden. Dabei wurden oft die Wertausgleichsposten mit den Rücklagen für Ersatzbeschaffung saldiert und nur die Differenz als Wertausgleichsposten (links) bzw. Kapital II (rechts) ausgewiesen.

Da sowohl nach der Entstehung der Schäden und der Bildung der steuerfreien Rücklagen ganz verschiedenartige Fälle vorlagen als auch die spätere buchtechnische Behandlung dieser Vorgänge ungleich gehandhabt wurde, besteht jetzt eine solche Mannigfaltigkeit von Fällen, daß auch noch innerhalb der ganzen Aktion der gewinnerhöhenden Auflösung dieser steuerfreien Rücklagen, die aus den oben dargelegten Gründen eine einzige „kollektive“ unbillige Härte darstellt, sehr verschiedenartige „Härtegrade“ festzustellen sind. Man hatte diesen Konten von seiten der Steuerpflichtigen und zum Teil auch von seiten der Steuerberater jahrelang keine praktische Bedeutung mehr beigemessen, sondern eigentlich nur noch auf die Verfügung gewartet, durch die diese „Erinnerungsposten“ auf beiden Seiten der Bilanz beseitigt würden. Nun sind also diese steuerfreien Rücklagen gewinnerhöhend aufzulösen, obwohl darüber seit 2 Jahren heftig debattiert worden war, die Handelskammern als (einzige) Vertretung der privaten Wirtschaft entschieden dagegen protestiert hatten und die Regierung selbst diese Anordnung, die schon vor einem Jahr einmal erlassen worden war, noch einmal zurückgezogen hatte.

Da die Bilanzen für 1949 mit den Jahressteuererklärungen am 20. April 1950 einzureichen waren, die Einkommensteuer-Richtlinien 1949 aber erst im September 1950 erschienen, konnten die Steuerpflichtigen oder ihre Steuerberater diese Auflösung nicht mehr selbst vornehmen. Daher schlagen jetzt die Betriebsprüfer der Finanzämter, die seit November 1950 die Jahresbilanzen für 1949 prüfen, alle steuerfreien Rücklagen für Ersatzbeschaffung, die sie in den Bilanzen finden — zwar meist widerwillig und ohne innere Überzeugung von der Richtigkeit ihres Tuns, aber pflichtgemäß eben doch — ohne weiteres und in voller Höhe dem Gewinn zu. Das gibt natürlich, vor allem angesichts der starken Progression der Einkommensteuertarife, zusätzliche „Steuerschulden“, die 90—95 % der steuerfreien Rücklagen ausmachen, oft 5- und 6-stellige Ziffern darstellen und von den Betroffenen auf keinen Fall aufgebracht werden können. Es ist noch nicht bekannt, ob und wie der Fiskus diese Beträge einzutreiben gedenkt. Vorläufig werden diese „Steuerschulden“ lediglich festgestellt; Steuerbescheide auf Grund dieser Prüfungen sind noch nicht ergangen. Ein Referent des Finanzministeriums in Berlin erklärte einem Steuerpflichtigen, der auf Grund dieses „Rechtstitels“ 125 000,— DM Steuern zahlen soll, weil er einen Bombenschaden von 150 000,— RM erlitten hatte, die Angelegenheit wäre rechtlich in Ordnung. Daß der Anspruch gegen das Reich illusorisch geworden sei,

wäre eben das Pech des betreffenden (und aller übrigen betroffenen) Steuerpflichtigen, es käme aber jetzt zunächst einmal darauf an, den Rechtszustand und die Verpflichtung der Steuerschuldner festzustellen, was dann weiter würde, wäre ja noch nicht heraus. Interessant ist dabei noch, daß z. B. ein Bombengeschädigter, der keinen Ersatzanspruch beim Kriegsschädenamt angemeldet hat (aber wer hätte das getan?) oder der erst in den letzten Kriegstagen geschädigt wurde und daher gar nicht mehr dazu kam, seine Forderung anzumelden, diese Posten, vor allem die steuerfreien Rücklagen nicht in seiner Bilanz hat, so daß sie jetzt nicht aufgelöst werden können, ihm also keine solche Steuernachforderung droht. Ebenso sind natürlich die gut dran, die gar keinen Bomben- oder sonstigen Kriegsschaden hatten, während die Geschädigten zum Schaden auch noch den Spott, will sagen: die Steuer, zu tragen haben. Ein „Lastenausgleich“ eigener Art! Erhebliche Verschiedenheiten ergeben sich ferner daraus, daß die Betriebsprüfer — je nach Eignung und Neigung — mehr oder weniger weit zurückgehen in der Erforschung dieser Vorgänge oder aber sich manchmal auch lediglich auf die letzten Bilanzen stützen, aus denen die steuerfreien Rücklagen oft schon buchtechnisch ausgemerzt sind.

#### BETRIEBSAUSGABEN

In juristisch und moralisch ebenso anfechtbarer Weise wurden im vorigen Jahre viele unverhältnismäßig hohe „Steuerschulden“ privater Betriebe bzw. Unternehmer festgestellt, als in den Monaten April bis Juni 1950 von den Finanzämtern die Jahre 1946—1948 überprüft wurden. Diesen Betriebsprüfungen lagen interne Anweisungen an die Betriebsprüfer zugrunde, die rückwirkend eine ganze Reihe von Bestimmungen trafen, an die 1946—1948 auch von den Finanzämtern noch nicht gedacht worden war. So waren in diesen Jahren Messespesen und Kundenspesen (für Bewirtung, Zigaretten, Jubiläumsgeschenke usw.), wenn sie sich in angemessenem Rahmen hielten, ohne weiteres als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt worden; bei der vorjährigen Aktion wurden sie ganz oder zum größten Teil gestrichen. Die Aufwendungen für „schwarzes“ Benzin oder „schwarz“ gekaufte Reifen, die die privaten Fuhrunternehmer und alle kraftfahrenden Geschäftsleute (ebenso wie übrigens auch die volkseigenen Betriebe) damals machen mußten, da es Zuteilungsbenzin nicht in genügender Menge und Reifen überhaupt nicht gab, wurden jetzt nur bis zur Höhe der Friedenspreise anerkannt, obwohl vielfach 1946—1948 über diese Frage Kompromißvereinbarungen mit den Finanzämtern abgeschlossen und von diesen ausdrücklich bestätigt worden waren und obwohl man höheren Orts genau wußte, daß ohne diese Selbsthilfe das Transportwesen der Ostzone noch viel schlechter funktioniert hätte, als es ohnedies schon der Fall war.

*Haben Sie den diesem Heft  
beiliegenden **Probetest** gesehen?*

Bitte beantworten Sie uns die darin gestellten Fragen!

## PRIVATEINLAGE

Eine weitere Möglichkeit zur Auferlegung hoher Steuerschulden boten die Privateinlagen. Wenn Unternehmer in den Jahren 1946—1948 (also vor der Währungsreform!) höhere Privateinlagen gemacht hatten, mußten sie jetzt nachweisen, woher diese Mittel stammten bzw. ob sie aus versteuerten Einkünften stammten. Konnten sie dies nicht, so wurden die Privateinlagen in vollem Umfang dem Gewinn zugeschlagen und mit versteuert. Gab ein Steuerpflichtiger an, daß diese Mittel aus Verkäufen von Privateigentum (Schmucksachen, Teppichen, Gemälden, Briefmarken usw.) stammten, so mußte er den Käufer angeben (damit man bei diesem nach der Herkunft dieser Mittel forschen konnte); wenn er das nicht konnte (oder wollte), so wurde der (angebliche) Erlös ebenfalls dem Gewinn zugeschlagen; bestenfalls erkannte man den Friedenswert an. Ohne Zweifel stammte ein großer Teil dieser Privateinlagen aus Schwarzgeschäften, aber es sind bei der rigorosen Anwendung dieser Richtlinien an sich viele Härtefälle vorgekommen. Vor allem aber wurden die Steuern für solche Privateinlagen und die anderen „unversteuerten“ Beträge 1950, zwei Jahre nach der Währungsreform, in voller Höhe und in vollwertiger DM nachgefordert, nachdem die Währungsreform inzwischen auch die illegalen Gewinne aus der vorhergehenden Zeit auf 10:1 verringert oder aber ganz vernichtet hatte. Die meisten Betroffenen konnten diese Beträge nicht zahlen, und es wurden ihnen bei entsprechender Sicherheitsleistung (Verpfändung von Maschinen) und Einschränkung der Privatentnahmen auf 300—350 DM monatlich Ratenzahlungen zugebilligt.

## BANKSCHULDEN UND HYPOTHEKEN

In diesen Zusammenhang gehören noch zwei Vorgänge: Erstens wurden und werden die aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 stammenden Bankschulden in voller Höhe von den Schuldnern angefordert; während die Bank- und Sparkassen-Uralt Guthaben auf 8,2 bzw. 8,5 % abgewertet und diese abgewerteten Beträge von 1951 ab verzinst und erst von 1955 ab ausgelost, aber dann auch noch nicht ausgezahlt, sondern in ein Staatsschuldbuch eingetragen werden, hält die Deutsche Notenbank als Rechtsnachfolgerin der meisten staatlichen und privaten Kreditinstitute den Anspruch auf die „Uraltschulden“ bei Banken usw. in voller Höhe 1:1 aufrecht und fordert ihre Bezahlung, wenigstens in Teilzahlungen. Und zweitens sollen die Eigentümer bombenzerstörter Grundstücke die Zinsen für die auf diesen Grundstücken ruhenden Hypotheken der früheren Bodenkreditinstitute, deren Rechtsnachfolgerin die Deutsche Investitionsbank ist, und möglichst auch die Hypothekensbeträge selbst zahlen, obwohl diese Grundstücke natürlich keine Erträge mehr bringen, im Gegenteil immer noch Kosten verursachen. Formaljuristisch mag dieser Anspruch in Ordnung sein. Er widerspricht aber jedem wirtschaftlichen Gerechtigkeitsgefühl.

## WIRTSCHAFTSPOLITISCHE BEDEUTUNG

Es ergibt sich also, daß sich der DDR.-Fiskus auf verschiedenen Wegen mit juristisch und moralisch mehr oder weniger anfechtbaren Mitteln riesige Ansprüche gegen die private Wirtschaft geschaffen hat, von denen wohl kaum jemand glaubt, daß sie auf normalen Wegen durch die Schuldner abgezahlt werden können. Es besteht auch eine generelle Anweisung an die Finanzämter, daß wegen dieser Ansprüche kein Unternehmen zum Erliegen gebracht werden soll. Man verlangt zwar Sicherstellung durch Verpfändung von Maschinen, Mobiliar, auch privaten Einrichtungsgegenständen usw. (interessanterweise liegt den Finanzämtern nichts an Sicherungshypotheken); man holt auch — unter gleichzeitiger Kontrolle bzw. Einschränkung der Privatentnahmen — alles aus dem Unternehmen heraus, was herausgeholt werden kann, aber man läßt die Betriebe — zunächst — leben. Man wird aber auf diese Weise nur einen kleinen Teil der festgestellten Ansprüche hereinbekommen. Was also ist der eigentliche Sinn dieser Aktionen?

Die Antwort auf diese Frage lautet nach allgemeiner Ansicht der privaten Wirtschaft: Nachdem die entschädigungslose Enteignung der „Kriegs- und Nazi-verbrecher“ (praktisch waren das die meisten großen und mittleren Betriebe) abgeschlossen ist, nachdem Justizminister Fechner Anfang 1949 gesagt und geschrieben hat, daß die „revolutionäre Periode auch in der Justiz nunmehr abgeschlossen“ sei und nachdem in verschiedenen Gesetzen und Reden festgelegt wurde, daß „künftig keine Enteignung von Privateigentum mehr vorgenommen wird mit Ausnahme derer, die als Strafmaßnahme auf Grund eines Gerichtsurteils erfolgt“, bleiben für eine Fortsetzung der „Sozialisierung“ wenigstens bis zu einem Grade, den man in den Volksdemokratien schon lange erreicht hat, nur noch zwei Wege: Entweder man weist den in Frage kommenden Unternehmern Wirtschaftsverbrechen nach, die zu einer gerichtlichen Verurteilung und zur entschädigungslosen Enteignung ausreichen, oder man enteignet gegen Entschädigung. Der erste Weg wird in nicht wenigen Einzelfällen gegangen, da es unter den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ostzone nicht allzu schwierig ist, ein Wirtschaftsverbrechen zu konstruieren, wenn auch oft erst ein Treuhänder eingesetzt und dann erst das Wirtschaftsverbrechen gesucht wird; er reicht aber für die Masse der privaten Betriebe nicht aus, bzw. es würde zuviel Aufsehen erregen, wenn reihenweise private Unternehmer wegen Wirtschaftsverbrechen enteignet würden. Es bleibt die Enteignung gegen Entschädigung. Um diese aber, wenn es soweit ist, möglichst billig zu gestalten, konstruiert man jetzt schon Steuerschulden, Uraltbankschulden, Hypothekenschulden usw. der Unternehmer, auf Grund deren die betreffenden Betriebe jetzt schon praktisch Eigentum des Staates sind, so daß im gegebenen Augenblick der Enteignung eine Entschädigung nicht mehr in Frage kommt.

---

**Bezugspreise** für den WIRTSCHAFTSDIENST: Einzelpreis: DM 3,50, vierteljährlich DM 10,—, mit Beilage „Weltkartei der Wirtschaftspresse“ vierteljährlich DM 36,— oder mit „Bibliographie der Weltspresse“ vierteljährlich DM 36,—. Zu beziehen direkt vom Verlag Weltarchiv Hamburg 36, Poststr. 11, od. durch den Buchhandel